

Rechtssicherheit bestimmte Handlungen durchzuführen sind bzw. mit deren Ablauf bestimmte Rechtsfolgen eintreten können. Von genereller Bedeutung ist die —► *Bearbeitungsfrist*, zu der auch die *-* Anzeigenprüfungsfrist* gehört.

Die Kriminalisten haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um Untersuchungen mit hoher Qualität und Effektivität zu führen. Dazu gehört die unbedingte Einhaltung der gesetzlichen F., sie ist Ausdruck hoher Wirksamkeit der kriminalistischen Arbeit.

Fristen im Ermittlungsverfahren -*

Fristen

Fristüberschreitung -* Fristverlängerung

Fristverlängerung: schriftlich durch den Staatsanwalt erteilte Befugnis zum Überschreiten der ursprünglich festgelegten *-* Anzeigenprüfungsfrist* oder der *-* Bearbeitungsfrist*, verbunden mit einer neuerlichen Fristfestsetzung. Ungenehmigte Fristüberschreitungen sind Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit.

Fruchtwasseraspiration: infolge Atembewegungen des Kindes wird fast immer etwas Fruchtwasser in die Lungen aspiriert. Nur eine ausgedehnte F. ist als Todesursache anzuerkennen. *-* Aspiration*

Fundort: *-* Ereignisort*, an dem Gegenstände, Sachen oder Personen aufgefunden werden, die mit einer Straftat oder anderen kriminalistisch relevanten Handlung in Verbindung stehen bzw. gebracht werden können. Lage- und situationsbedingt sind der F., Spuren bzw. Beweismittel zu sichern und kriminalistisch auszuwerten. Dabei ist zu beachten, daß der F. auch mit dem Tatort identisch sein

kann. Ergeben sich Hinweise, daß es sich um ein Versteck von Diebesgut, Tatwerkzeug u. a. handelt, ist die Observation oder der Einsatz von Sondertechnik zu prüfen.

Fundortbericht -* *Fundortuntersuchungsprotokoll*

Fundortbesichtigung-* *Tatortbesichtigung*

Fundortsicherung-* *Tatortsicherung*

Fundortuntersuchungsprotokoll:

durch den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane im Ergebnis einer Besichtigung und Untersuchung eines mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis im Zusammenhang stehenden *-* Fundorts* auszufertigendes Protokoll mit Beweismittelcharakter. Die Informationen aus dem F. als einer besonderen Form von Besichtigungsprotokollen i. S. der StPO dienen der allseitigen Aufklärung von Straftaten und haben ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Fundorts sowie das Ergebnis seiner kriminalistischen Untersuchung zu vermitteln.

Als Aufzeichnung im gesetzlichen Sinn ist das F. im Original in der Strafakte aufzubewahren, da es in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht werden kann. *-* Tatortuntersuchungsprotokoll*

Fundsache: aufgefundene Sache, die unbeabsichtigt durch Verlieren, Zurücklassen o. a. Umstände besitzlos geworden ist. Besteht bei aufgefundenen Sachen der Verdacht auf den Zusammenhang mit einer Straftat, ist die F. sofort der Kriminalpolizei zur weiteren Prüfung zu übergeben. Der Umgang mit derartigen F. hat so zu erfolgen, daß mögliche Spurensuche und -Sicherung nicht beeinträchtigt